
JUGENDORDNUNG

des MOLOT Eishockey Club e.V.



MOLOT Eishockey Club e. V.

Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg, VR 19141

c/o RA Alex Zokolow,
Boltenhagener Straße 17, 22147 Hamburg

Tel.: 040 / 2879 8880

info@molot-hamburg.de
www.molot-hamburg.de



INHALTSVERZEICHNIS

1. Mitgliedschaft und Grundsätze der Vereinsjugend
2. Aufgaben und Ziele der Vereinsjugendarbeit
3. Jugendversammlung
4. Einberufung der Jugendversammlung
5. Jugendwart, Jugendausschluss
6. Jugendkasse
7. Änderungen der Jugendordnung
8. Sonstige Bestimmungen



Die Mitgliederversammlung des Sportvereins MOLOT Eishockey Club e. V. beschließt die nachfolgende Jugendordnung:

1. MITGLIEDSCHAFT UND GRUNDSÄTZE DER VEREINSJUGEND

- 1.1 Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Sportverein MOLOT Eishockey Club e. V.
- 1.2 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung, dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

2. AUFGABEN UND ZIELE DER VEREINSJUGENDARBEIT

- 2.1 Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.
- 2.2 Zu den Aufgaben der Vereinsjugend gehören insbesondere
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen;
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.



3. JUGENDVERSAMMLUNG

- 3.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Der Jugendversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit und Aktivitäten der Vereinsjugend.
- 3.2 Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und ggf. den Jugendsprecher oder weitere Mitarbeiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Jugendwart und ggf. der Jugendsprecher oder weitere Mitarbeiter werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl des Jugendwartes muss vom Vorstand des Vereins bestätigt werden. Lehnt der Vorstand den gewählten Jugendwart ab, ist seine Wahl durch eine Mitgliederversammlung zu bestätigen. Im Falle der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung muss er neu gewählt werden.

4. EINBERUFUNG DER JUGENDVERSAMMLUNG

- 4.1 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie findet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- 4.2 Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vereinsjugend es verlangt. Im Übrigen gilt für die Einberufung der Jugendversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung § 13 der Vereinssatzung entsprechend.
- 4.3 In der Jugendversammlung hat jedes Mitglied der Vereinsjugend ab dem vollendeten 7. Lebensjahr eine Stimme. Für Anträge, Abstimmung und Beschlussfassung in der Jugendversammlung gilt § 15 der Vereinssatzung entsprechend.

5. JUGENDWART, JUGENDAUSSCHLUSS

- 5.1 Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.
- 5.2 Werden neben dem Jugendwart auch der Jugendsprecher und ggf. weitere Mitarbeiter gewählt, so bilden sie zusammen den Jugendausschuss. Er ist für Planung und Koordinierung der Jugendarbeit zuständig. Der Jugendwart leitet die Sitzungen des Jugendausschusses.
- 5.3 Der Jugendausschuss bzw., wenn kein Jugendausschuss gewählt ist, der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der



Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss bzw., wenn kein Jugendausschuss gewählt ist, der Jugendwart ist für seine Tätigkeit der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

6. JUGENDKASSE

- 6.1 Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 6.2 Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss bzw., wenn kein Jugendausschuss gewählt ist, vom Jugendwart geführt. Er ist für Jahresrechnung und Kassenabschluss zuständig.

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

8. ÄNDERUNGEN DER JUGENDORDNUNG

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Vereins. Die Jugendordnung tritt in geänderter Fassung mit Zustimmung des Vorstands in Kraft.

Hamburg, den 23. Juni 2009